

# Amtsgericht Kusel

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 20/24

Kusel, 15.05.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                             | Uhrzeit          | Raum                   | Ort                                                          |
|-----------------------------------|------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------|
| <b>Donnerstag,<br/>17.07.2025</b> | <b>11:00 Uhr</b> | <b>2, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71,<br/>66869 Kusel</b> |

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberstaufenbach

| Gemarkung       | Flur, Flurstück      | Wirtschaftsart u. Lage                         | m <sup>2</sup> | Blatt       |
|-----------------|----------------------|------------------------------------------------|----------------|-------------|
| Oberstaufenbach | Fl.St.Nr.<br>1207/15 | Gebäude- und Freifläche<br>In den Dörrwiesen 7 | 633            | 234<br>BV 3 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

einfache, geräumige Einfamilienhäuser im Typ eines Doppelhauses auf einem gemeinsamen Grundstück; 1999/2000 errichtet; Aufteilung in beiden Hälften: Untergeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss mit Kniestock; Gas-Zentralheizung mit Plattenheizkörpern, getrennt für jede Haushälfte.

Zentrale Warmwasserbereitung über die Gastherme. Gemeinsamer Flüssiggastank als Erdtank im Garten (im Eigentum der WESTFA Flüssiggas GmbH, von Versteigerung ausgenommen). Zwischenzähler je Haushälfte zur Abrechnung; das Objekt weist Gebrauchsspuren auf, es besteht Renovierungs- und Instandsetzungs-Bedarf; zum Besichtigungszeitpunkt war eine Doppelhaushälfte leer stehend, die andere eigengenutzt.;

**Verkehrswert:** 420.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.